

# **Satzung**

des Vereins

## **„Kommunale Archivpflege im Landkreis Regensburg“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunale Archivpflege im Landkreis Regensburg“. Er hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Weiterentwicklung der kommunalen Archivpflege in den Gemeinden des Landkreises Regensburg. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Vorhalten von geeignetem Fachpersonal, das die Vereinsmitglieder bei der Archivarbeit vor Ort unterstützt.  
Die Gemeinden sind nach Art. 57 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 13 Abs. 1 und 2 BayArchivG verpflichtet, für die Archivierung ihrer Unterlagen in einem Archiv eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Ziel des Vereins ist es, auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens dazu beizutragen, dass die verschiedenen mit dem gesetzlichen Archivierungsauftrag verbundenen Aufgaben in noch größerem Umfang und noch besserer Qualität erfüllt werden.
- (3) Der Verein verfolgt sein Ziel auf der Grundlage fachlicher Beratung seitens des Staatsarchivs Amberg und des zuständigen Kreisarchivpflegers.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Gemeinde im Landkreis Regensburg werden; der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Landkreis Regensburg ist ständiges Mitglied. Die Mitgliedsgemeinden werden durch die 1. Bürgermeisterin/den 1. Bürgermeister, der Landkreis Regensburg durch die Landrätin/den Landrat vertreten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der Gemeinde.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ablauf eines Kalenderjahrs.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Finanzen**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die/der 1. Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin/der jeweilige Landrat des Landkreises Regensburg.  
Die/der 2. Vorsitzende ist eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Sie/er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie/er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Vorstandsamt endet allerdings spätestens mit Ablauf des Mandats.
- (6) Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zulässig.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens 3 Ver-

einsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - die Entlastung des Vorstands und die Wahl der/des 2. Vorsitzenden
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (3) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
  - die Auflösung des Vereins,
  - der Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Die/der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (7) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn nicht ein Mitglied der Durchführung schriftlich widerspricht. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden. Das Umlaufverfahren kann in Schriftform oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Den Mitgliedern sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen zuzuleiten. Nach Zugang der Beschlussgegenstände hat jedes Mitglied seine Stimme innerhalb von 14 Tagen abzugeben. Der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Die Mitglieder entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 8 Form der Berufung der Versammlungen**

Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Vereins werden vom Landratsamt Regensburg geführt (insbesondere Finanzen, Schriftwechsel, Prüfung, Arbeitsplan); der erforderliche Raum und die Büroausstattung werden vom Landkreis Regensburg gegen Kostenerstattung gestellt.

### **§ 11 Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Regensburg.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wickelt die Landrätin/der Landrat die laufenden Geschäfte ab.  
Das Vermögen des Vereins fällt an den Landkreis Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Regensburg anzuzeigen.

Regensburg, 22.01.2018